

Artikel 83

Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten

(Art. 44a ArG)

- ¹ Soweit die Datenbekanntgabe der betroffenen Person nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde oder ihr nicht aus den Umständen ersichtlich ist, muss die betroffene Person über die Bekanntgabe und den tatsächlichen Umfang der Personendaten informiert werden und es ist ihr Gelegenheit einzuräumen, sich dazu zu äussern.
- ² Auf die Einräumung des rechtlichen Gehörs vor der Datenbekanntgabe kann verzichtet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Rechtsansprüche oder wichtige Interessen Dritter beeinträchtigt oder die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben vereitelt werden, oder wenn der Betroffene innert Frist nicht reagiert oder unauffindbar ist.
- ³ Eine generelle Datenbekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten erfolgt allein zu statistischen Zwecken des Bundesamtes für Statistik, sofern sich dieses für die nachgefragten Informationen auf eine gesetzliche Grundlage mit klar umschriebenem Aufgabenprofil berufen kann, und die Datenweitergabe an Dritte nicht oder nur in anonymisierter Form möglich ist.
- ⁴ Die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 44a Absatz 2 des Gesetzes wird vorausgesetzt, wenn die Datenbekanntgabe von grosser Dringlichkeit für den Adressaten ist, diese im Interesse der betroffenen Person erfolgt und eine Stellungnahme der betroffenen Person nicht innert nützlicher Frist erfolgen kann.

Allgemeines

In Artikel 44a ArG werden die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes festgehalten und in Absatz 5 dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten an Behörden oder Institutionen vorzusehen, sofern diese Daten für den Empfänger oder die Empfängerin zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig sind (vgl. Kommentar Art. 44a ArG).

Absatz 1

Besonders schützenswerte Daten können grundsätzlich nur mit der Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben werden. Die Einwilligung kann während der Aufnahme oder vor der Bekanntgabe der Daten erfolgen. Die Person muss von besagten Informationen in Kenntnis gesetzt werden und die Gelegenheit erhalten, ausdrücklich in die Bekanntgabe einzuwilligen.

Absatz 2

Im vorliegenden Absatz werden die Gründe aufgezählt, die einen Verzicht auf das Einräumen des rechtlichen Gehörs, d.h. auf die vorherige Einwilligung, rechtfertigen. In bestimmten Fällen könnten durch eine vorherige Anfrage bei der betroffenen Person die Interessen Dritter verletzt oder die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben vereitelt werden (z.B. in einem Strafverfahren).

Absatz 3

Zur Erfüllung seiner Aufgaben muss das Bundesamt für Statistik über eine möglichst vielfältige Datenmenge verfügen können. Mit vorliegendem Absatz wird diese Möglichkeit im Bereich des Arbeitnehmerschutzes geschaffen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Daten keine Rückschlüsse auf die einzelnen Personen zulassen.

Art. 83

ArGV 1

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

8. Kapitel: Datenschutz und Datenverwaltung

1. Abschnitt: Schweigepflicht, Datenbekanntgabe und Auskunftsrecht

Art. 83 Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten

Absatz 4

Weitere Rechtfertigungsgründe für die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten können sein: die Dringlichkeit der Bekanntgabe der Personendaten, das Interesse der betroffenen Person an der Bekanntgabe und die Unauffindbarkeit der betroffenen Person.